

**Zusammenstellung  
der eingegangenen Anfragen für die  
Fragestunde der Kreistagssitzung  
am 15. März 2017  
- TOP 15 -**

**1. Anfrage von Herrn René Weisheit vom 08.12.2016:**

„Seit September 2014 ist der im Jahr 2010 errichtete Neubau der Schulsporthalle der Eichelbergschule Berka/Werra wegen eines Wasserschadens gesperrt. Bereits in den Fragestunden zu den Kreistagssitzungen am 18.03.2015 und 04.11.2015 gelangte das Thema Sporthalle der Eichelbergschule auf die Tagesordnung. In Beantwortung der Anfrage vom 04.11.2015 wurde ausgeführt, dass ein vom Landkreis beantragtes selbstständiges Beweissicherungsverfahren seit dem 31.07.2015 vorliegt. Aufgrund von einzuholenden Stellungnahmen der Beteiligten (Landkreis, Werkunternehmer und Planungsbüro) sowie weiteren Ergänzungsfragen der durch den Landkreis beauftragten Fachanwaltskanzlei und einer zu erwartenden mündlichen Anhörung des Sachverständigen sei mit einem Abschluss des Verfahrens im Januar 2016 zu rechnen.

Bis dato sind keinerlei Sanierungsarbeiten an der Schulsporthalle begonnen worden. Legt man den seinerzeit vorgelegten Zeitraum für die anfallenden Arbeiten zu Grunde (insgesamt 52 Wochen), wird auch zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 mit großer Wahrscheinlichkeit die Sporthalle weder für den Schul- noch für den Vereinssport zur Verfügung stehen. Mehr als drei komplette Schuljahre werden die Schüler der Grundschule Berka/Werra dann zur Absicherung des Schulsports zur Grundschule nach Dippach befördert worden sein.

Ich frage den Landrat:

1. Welchen aktuellen Sachstand gibt es zur Thematik der gesperrten Sporthalle?
2. Welche konkreten Schritte wurden durch den Wartburgkreis seit Dezember 2015 unternommen, das gesamte Verfahren zu einem zügigen Abschluss zu bringen?
3. Welche Kosten entstehen dem Wartburgkreis pro Schuljahr, die Schüler der Grundschule Berka/Werra zum Sportunterricht an die Grundschule Dippach zu befördern?“

**2. Anfrage von Herrn Martin Trostmann vom 02.03.2017:**

„Zum Vermögen des Wartburgkreises gehört die im Dezember 2001 in Betrieb genommene Zweifeldsporthalle an der Regelschule in Marksuhl. Die Gemeinde Marksuhl hat dem Wartburgkreis das erschlossene Baugrundstück unentgeltlich übertragen sowie ein Drittel der Baukosten der Zweifeldsporthalle gezahlt.

Das Dach der Sporthalle ist seit längerer Zeit undicht. Wasser tritt an mehreren Stellen in das Gebäude ein. Am 24.02.2017 fand ich im Foyer einen Eimer zur Aufnahme des aus der Decke ablaufenden Regenwassers vor.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Antwort auf folgende Fragen:

1. Seit wann hat die Kreisverwaltung Kenntnis von der Undichtigkeit des Flachdachs der Sporthalle?
2. An wie vielen Stellen tritt Wasser aus der wärmegeprägten Dachkonstruktion in das Gebäude?
3. Wie groß sind die Abstände zwischen den Eintrittsstellen?
4. In welchem Zustand befindet sich die Wärmedämmung der undichten Dachkonstruktion?
5. In welchem Zustand befindet sich das Tragwerk der undichten Dachkonstruktion?
6. Wann sind das Dach ordnungsgemäß abgedichtet und die Schäden am Tragwerk, der Wärmedämmung sowie der Deckenverkleidung beseitigt?“

### **3. Anfrage von Herrn Martin Trostmann vom 02.03.2017:**

„Gemäß § 5 Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) ist der Schulträger auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rückübereignung von Grundstücken verpflichtet, die nicht mehr den Zwecken einer staatlichen Schule dienen. Aufwendungen, die der Schulträger während der Dauer seines Eigentums gemacht hat, soll der frühere Eigentümer im Fall der Rückübereignung ersetzen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Antwort auf folgende Fragen:

1. Welche Grundstücke hat der Wartburgkreis seit seiner Gründung im Sinne von § 5 Abs. 2 ThürSchFG als Schulgrundstücke außer Dienst gestellt? (Aufstellung mit Termin der Außerdienststellung)
2. Welche Aufwendungen hat der Wartburgkreis als Schulträger während der Dauer seines Eigentums in die unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücke geleistet? Die ggf. zusätzlich geleisteten Aufwendungen der Bundesrepublik, des Freistaates, der Schulsitzgemeinden und Dritter bitte gesondert aufstellen.
3. Welche von den unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken wurden an die Schulsitzgemeinden rückübertragen? In welcher Höhe haben die Schulsitzgemeinden Aufwendungen des Wartburgkreises im Sinne der Ziffer 2 erstattet?
4. Welche von den unter Ziffer 1 bezeichneten Grundstücken wurden vom Wartburgkreis wann verkauft? Welche Kaufpreise hat der Wartburgkreis erzielt?“

### **4. Anfrage von Herrn Martin Trostmann vom 02.03.2017:**

„Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in seinem Verfahren 3 KO 94/12 mit dem seit 20.02.2017 vorliegenden Urteil vom 07.10.2016 festgestellt, dass kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlageforderung eine finanzielle Mindestausstattung nicht genommen werden darf. In der Urteilsbegründung wird das Bundesverwaltungsgericht zitiert: „Die der Erhebung der Umlageforderung gezogene, durch den Kreis zu beachtende Grenze kann auch nicht unter Berufung auf die eigene Finanznot durch den Kreis durchbrochen werden. Sowenig wie das Land, kann sich der Kreis von der Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung unter Hinweis auf seine eigene Haushaltslage dispensieren. Ist die eigene Finanzausstattung des Kreises unzureichend, so muss er sich seinerseits an das Land halten; er kann seine Finanznot nicht auf die kreisangehörigen Gemeinden abwälzen.“

Der Wartburgkreis hat selbst ermittelt, dass 12 Gemeinden im Jahre 2016 Fehlbeträge in ihren Verwaltungshaushalten in Höhe von insgesamt 4,239 Mio. € planen mussten, um die Kreisumlage zahlen zu können. 2 Gemeinden konnten im Jahr 2016 keinen Haushalt aufstellen. Zumindest diese 14 Gemeinden verfügten im Jahr 2016 nicht über das durch die Verfassung garantierte absolute Minimum der Finanzausstattung. Die Kreisverwaltung hatte erkannt, dass die finanzielle Mindestausstattung dieser 14 Gemeinden nicht gewährleistet war und gleichwohl dem Kreistag die weitere Erhöhung des Kreisumlagesolls vorgeschlagen. Die Situation der Gemeinden wird sich als Folge der weiteren Anhebung des Kreisumlagesolls im Jahr 2017 weiter verschärfen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Antwort auf folgende Fragen:

1. Welcher Kreisumlagehebesatz ist nach Ansicht der Kreisverwaltung im Haushaltsjahr 2017 verfassungskonform unter Berücksichtigung der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes Az: 3 KO 94/12?
2. Welchen Betrag muss der Wartburgkreis vom Land zum Ausgleich des entstehenden Ausfalls an Einnahmen aus der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich fordern?“